

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Patrick Penot Musikproduktion GmbH (Stand 01/2004)

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Mietkauf-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verkaufsgeschäfte mit dem Käufer. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Kündigungsausschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Käufer ist an sein Angebot 14 Tage gebunden. Der Vertrag kommt grundsätzlich erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Der Umfang der beiderseitigen Verpflichtungen richtet sich ausschließlich nach unserer Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, den verbindlichen Auftrag vor Vollendung und Abnahme der Kaufsache zu kündigen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Unsere Leistungen sind nicht skontierfähig. Der Kaufpreis ist, sofern nicht in unserer Rechnung anders ausgewiesen, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt jeweils ohne Abzug zu bezahlen. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Neukunden haben den Rechnungsbetrag vorab zu überweisen.

§ 4 Gefahrenübergang bei Verzögerung

Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Käufer über.

§ 5 Zahlungsverzug

Wir dürfen im Falle des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes berechnen und darüber hinaus für jede schriftliche Mahnung Mahn- und Verwaltungskosten in Höhe von EURO 5,- geltend machen, soweit uns der Käufer nicht nachweist, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt uns vorbehalten.

§ 6 Rügepflicht, Gewährleistung, Verjährung und Aufrechnungsausschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, leisten wir Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser die gelieferte Ware oder das erstellte Werk entsprechend §§ 377 HGB ordnungsgemäß untersucht und Mängel unverzüglich schriftlich rügt. Offene Mängel sind dabei vom Käufer unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Im Falle einer Reklamation hat der Käufer uns schriftlich und unter genauer Bezeichnung der nicht erfüllten Leistungsmerkmale oder des auftretenden Mangels zu unterrichten. Der Käufer ist verpflichtet, uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen und im zumutbaren Umfang nachzubessern. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen, uns Gelegenheit zur Feststellung der Mängel oder zur Nachbesserung einzuräumen, nicht innerhalb angemessener Frist nach oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an den bereits beanstandeten Kaufgegenständen vor, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl eine Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, den Preis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechte des Käufers bei Mängeln der Kaufsache verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Sache.

Der Gewährleistungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen sowie bei Körperschäden. Mängelanzeigen berechtigen nicht zur Überschreitung der Zahlungstermine. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder mit nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Käufers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Schaden auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers zurückzuführen ist oder einer unserer gesetzlichen Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe des Verkäufers schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist der Schaden der Höhe nach begrenzt auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Höhere Gewalt, Selbstbelieferung

Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Streik, Aussperrung etc., sind wir berechtigt, die Lieferung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Das gleiche gilt bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung; in diesem Fall werden wir unsere Ansprüche an unseren Lieferanten jedoch an den Käufer abtreten, soweit diesem ein Schaden entstanden ist. Der Käufer ist nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Kaufgegenständen geht bei Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung auf den Käufer über. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache weiter zu verkaufen oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen. Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freigeben, als der Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenständen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter gegen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände wird der Käufer uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen und die zur Abwehr der Angriffe notwendigen Informationen bereitstellen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand auf seine Kosten von Eingriffen Dritter – z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – freizuhalten oder frei zu machen. Der Käufer ist auch verpflichtet, uns über Anträge auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich der Kaufgegenstand befindet, zu unterrichten.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Geschäftssitz oder an jedem sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Die Gerichtsstandsklausel gilt nur für den Fall, dass der Käufer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wir weisen darauf hin, daß wir im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages auch persönliche Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen speichern.

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.